

RS OGH 1994/11/30 9ObA209/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1994

Norm

BUAG §5

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 5 BUAG verwendet die Begriffe Beschäftigungszeiten in verschiedener Bedeutung. Als Zeiten, in denen der Arbeitnehmer tatsächlich beschäftigt ist (= Beschäftigungszeiten im engeren Sinn), und Zeiten, in denen der Arbeitnehmer aus bestimmten Gründen an der Erbringung der Arbeitsleistung verhindert ist (= Beschäftigungszeiten im weiteren Sinn). Zu letzteren zählen ua Zeiten eine durch sonstige Gründe verursachten Arbeitsverhinderung, für die Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 209/94
Entscheidungstext OGH 30.11.1994 9 ObA 209/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0052474

Dokumentnummer

JJR_19941130_OGH0002_009OBA00209_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at